

Die Gemeinde Deiningen erläßt aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599) und des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 2.7.1974 (GVBl. S. 333) unter Hinweis auf § 126 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) folgende Satzung:

S A T Z U N G

über die Hausnummerierung
in der Gemeinde Deiningen

§ 1

Nach Einführung der Straßenbezeichnungen werden die Hausnummern in der Gemeinde Deiningen neu eingeteilt. Die Neuordnung geschieht in der Weise, daß jeder Straßenzug eigene Nummern erhält.

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können die gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

§ 2

Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde auf Kosten der Grundstückseigentümer beschafft.

§ 3

Die Hausnummernschilder werden von den Hauseigentümern selbst angebracht.

Die Hausnummern sind am Hauptgebäude des Anwesens so anzubringen, daß sie von der Straße aus, an der der Haupteingang des Anwesens liegt, zuverlässig zu erkennen sind.

Sie sind in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Sind sie am Hauptgebäude nur schwer zu erkennen, so sind sie an der Einfriedung neben dem Personeneingang anzubringen.

§ 4

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deiningen, den 5. Juli 1976

Beck



Bgm. Beck

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über Straßenbenennung und Hausnummerierung lag eine Woche lang in der Gemeindekanzlei zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 24.6.76 bis 2. Juli 1976 auf. Die Satzung wurde an der Amtstafel am 23. Juni 76 ausgehängt und am 5.7.76 wieder abgenommen.

Ferner wurde die Satzung im Gemeindemitteilungsblatt 14/1976 bekanntgegeben.

Einsprüche wurden keine vorgebracht.

Deiningen, den 5. Juli 1976

Beck
1. Bgm. Beck

